

Besondere Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen (BVB Bau)
der Universitätsklinikum Gießen Marburg GmbH

Inhalt

1.	Begriffsbestimmungen.....	2
2.	Vertragsbestandteile und Reihenfolge (§ 1 Abs. 2 VOB/B).....	2
3.	Bedarfs- und Wahlpositionen.....	2
4.	Vergütung (§ 2 VOB/B).....	2
5.	Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)	3
6.	Ausführung (§ 4 VOB/B).....	4
7.	Nachunternehmer (§ 4 VOB/B)	4
8.	Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)	4
9.	Behinderung (§ 6 VOB/B).....	5
10.	Kündigung (§§ 8 und 9 VOB/B)	5
11.	Abnahme (§ 12 VOB/B).....	5
12.	Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)	6
13.	Abrechnung, Zahlung (§ 14, § 16 VOB/B)	6
14.	Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)	6
15.	Sicherheiten (§ 17 VOB/B)	7
16.	Urheberrecht, Schutzrechte Dritter.....	7
17.	Einhaltung AEntG / MiLoG	7
18.	Geheimhaltungsverpflichtung	8
19.	Text- und Schriftform.....	8

1. Begriffsbestimmungen

Diese besonderen Vertragsbedingungen der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH für die Ausführung von Bauleistungen werden im Folgenden auch als „BVB Bau“, die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH auch als „Auftraggeber“ oder „AG“ und die beauftragte Vertragspartei auch als „Auftragnehmer“ oder „AN“ bezeichnet. Handeln AG und AN gemeinsam, werden sie auch als „Partei“ bezeichnet.

2. Vertragsbestandteile und Reihenfolge (§ 1 Abs. 2 VOB/B)

- 2.1 Diese BVB Bau ergänzen die individualvertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen gehen die individualvertraglichen Vereinbarungen vor.
- 2.2 Zu den Bestandteilen des Vertrages gehören:
 - 2.2.1 Auftragsschreiben des AG
 - 2.2.2 etwaige Verhandlungsprotokolle
 - 2.2.3 das Angebot des AN, insbesondere das Leistungsverzeichnis mit den dort angegebenen Preisen, Fabrikaten etc., die Leistungsbeschreibung, Zeichnungen und alle weiteren Ausschreibungsunterlagen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den vorgenannten Vertragsunterlagen gilt die vorstehende Reihenfolge als Rangfolge.
 - 2.2.4 Aufforderung zur Angebotsabgabe
 - 2.2.5 Bewerbungsbedingungen des AG
 - 2.2.6 diese BVB Bau
 - 2.2.7 allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
 - 2.2.8 die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Normen, in der bei Abnahme geltenden Fassung.
 - 2.2.9 allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), in der bei Abnahme geltenden Fassung.
 - 2.2.10 VDE-, VDI-, VDS-, TÜV- und Hersteller-Richtlinien; Einbau- und Verarbeitungsvorschriften; die VVU der Berufsgenossenschaften (soweit sie die Bauausführung betreffen); Unfallverhütungsvorschriften; Arbeitsstättenrichtlinien; Immissionsschutz- und Umweltschutzvorschriften; Anordnungen der Gewerbeaufsicht, der örtlichen Bauaufsicht, der Brandschutzbehörde und gleichgestellten Behörden sowie die Vorgaben der Baugenehmigung, und zwar jeweils in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- 2.3 Die vorstehenden Vertragsbestandteile sind als sinnvolles Ganzes auszulegen. Bei verbleibenden Widersprüchen oder Unklarheiten gilt die vorstehende Reihenfolge als Rangfolge, wobei die Auslegung der Vertragsbestandteile immer mit der Maßgabe erfolgen soll, dass der AN im Ergebnis eine funktionale und mangelfreie Leistung zu erbringen hat.
- 2.4 Vertragsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil des Vertrages.

3. Bedarfs- und Wahlpositionen

- 3.1 Leistungen, deren Ausführung in den Vertragsunterlagen bei Bedarf (Bedarfspositionen) oder nach Wahl (Wahlpositionen) vorgesehen ist, sind nicht Gegenstand des ursprünglich vereinbarten Leistungssolls, können vom AG aber nach Vertragsschluss zu den im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Preisen schriftlich beauftragt werden.
- 3.2 Über die Erforderlichkeit von Bedarfs- oder Wahlpositionen hat der AN den AG unverzüglich, in jedem Fall aber so rechtzeitig, dass der AG über ihre Beauftragung innerhalb einer angemessenen Frist ohne Behinderung des Bauablaufs entscheiden kann, in Textform hinzuweisen.

4. Vergütung (§ 2 VOB/B)

- 4.1 Der AN hat dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss die für die vereinbarten Preise maßgebliche Preisermittlung („Urkalkulation“) in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Alternativ kann die Urkalkulation in

- elektronischer Form übermittelt werden; in diesem Fall ist die Datei durch ein Passwort gegen unbefugten Zugriff zu sichern und dem AG das Passwort gesondert mitzuteilen. Aus der Urkalkulation muss sich die Zusammensetzung der vereinbarten Preise ergeben; sie hat insbesondere Angaben zu den Einzelkosten der Teilleistungen, etwaigen Planungskosten, Baustellengemeinkosten nebst Personalkosten, Allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn zu enthalten.
- 4.2 Erhält der AN von Sachverhalten im Sinne der § 2 Abs. 3 und 5 bis 9 VOB/B Kenntnis, hat er den AG hierüber unverzüglich, in jedem Fall aber vor Ausführung dieser Leistungen, in Textform zu informieren.
- 4.3 Wenn und soweit sich ein entsprechender Sachverhalt im vorgenannten Sinne auf die Vergütung des AN auswirkt, hat der AN dem AG ein prüffähiges Nachtragsangebot in Textform zu übermitteln, und zwar so rechtzeitig, dass der AG über die Beauftragung des Nachtragsangebots innerhalb einer angemessenen Frist ohne Behinderung des Bauablaufs entscheiden kann. In dem Nachtragsangebot sind die aus Sicht des AN erforderlichen Veränderungen sowohl im Hinblick auf das vereinbarte Leistungssoll und den Bauablauf als auch im Hinblick auf die hieraus resultierende Nachtragsvergütung nachvollziehbar darzulegen. Benötigt der AN für die Erstellung des Nachtragsangebotes Vorleistungen des AG (z. B. Planungsleistungen), hat er den AG hierüber in Textform zu informieren.
- 4.4 Auch in den Fällen der § 2 Abs. 3 und 5 bis 9 VOB/B wird die Nachtragsvergütung auf Basis der Kalkulationsansätze in der Urkalkulation ermittelt. Nachlässe, die auf die ursprünglich vereinbarten Preise gewährt bzw. vereinbart wurden, sind zu berücksichtigen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Nachtragsvergütung werden die Parteien innerhalb angemessener Frist einen Termin zur gemeinsamen Einsichtnahme in die Urkalkulation vereinbaren. Nach der Einsichtnahme ist die Urkalkulation wieder zu verschließen.
- 4.5 Über die Nachtragsvergütung sollen die Parteien vor Ausführung der betroffenen Leistungen eine schriftliche Vereinbarung treffen. Wird eine solche Vereinbarung nicht rechtzeitig getroffen, kann der AG die Ausführung der betroffenen Leistungen im Interesse eines behinderungsfreien Bauablaufs in Textform anordnen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die weiteren Arbeiten andernfalls verzögern oder der AG die vom AN geltend gemachten Ansprüche dem Grunde nach anerkannt hat. Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Nachtragsvergütung berechtigen den AN nicht zur Leistungsverweigerung, es sei denn, der AG verhindert die Klärung der strittigen Fragen mutwillig oder verstößt gegen die ihm obliegenden Kooperationspflichten.
- 4.6 Einer Anordnung im Sinne von Ziffer 4.6 muss der AN nicht Folge leisten, wenn die Leistung zur Ausführung der vertraglichen Leistung nicht erforderlich ist oder sein Betrieb auf die Ausführung der Leistung nicht eingerichtet ist.
5. **Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)**
- 5.1 Der AN hat die zur Ausführung seiner Leistungen erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig beim AG anzufordern, dass der Bauablauf nicht behindert wird. In der Regel beträgt die auf Seiten des AG benötigte Vorlauffrist drei Wochen.
- 5.2 Sämtliche Unterlagen, die der AG dem AN zur Ausführung seiner Leistungen zur Verfügung stellt, hat der AN unmittelbar nach Erhalt sorgfältig zu prüfen. Stellt der AN hierbei Fehler, Lücken, Unklarheiten, Widersprüche oder andere, der vertragsgemäßen Ausführung seiner Leistungen entgegenstehende Umstände fest, hat er den AG hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. Gleiches gilt, wenn der AN zu der vorgenannten Prüfung nicht in der Lage ist.
- 5.3 Der AN hat dem AG die von ihm zu erstellenden Zeichnungen, Pläne und sonstigen Unterlagen so rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen, dass die Arbeiten unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüffrist dem vereinbarten Bauablauf entsprechend ausgeführt werden können. Jede von den Vertragsbestandteilen abweichende Ausführung ist kenntlich zu machen und bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform.

6. Ausführung (§ 4 VOB/B)

- 6.1 Der AN wird den AG spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Bauvertrages in Textform darüber informieren, welche Personen auf seiner Seite für die Abwicklung der Baumaßnahme verantwortlich sind und welche Befugnisse sie jeweils haben. Die vorgenannten Personen und, falls vorhanden, ihre Stellvertreter müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.
- 6.2 Der AN hat sich vor Beginn seiner Leistungen über die örtlichen Begebenheiten, insbesondere über Zufahrtwege, Baustelleneinrichtungs- und Lagermöglichkeiten, die Beschaffung von Baustrom und Bauwasser sowie alle weiteren, für die Ausführung seiner Leistung relevanten Rahmenbedingungen zu informieren und die diesbezüglichen Einzelheiten mit dem AG abzustimmen. Dies gilt in besonderem Maß für die Belange des laufenden Krankenhausbetriebs, die nicht bzw. nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang beeinträchtigt werden dürfen, und für das Zusammenwirken mit weiteren, vor Ort tätigen Unternehmen. Können sich die Parteien insoweit nicht verständigen, kann der AG unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen nach billigem Ermessen entscheiden (§ 315 BGB).
- 6.3 Der AN hat nur die ihm zur Verfügung gestellten Räume und Flächen zu benutzen und sie stets in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Sobald der AN die ihm zur Verfügung gestellten Räume und Flächen nicht mehr benötigt, hat er sie, soweit nichts anderes vereinbart ist, im ursprünglichen Zustand an den AG zurückzugeben.
- 6.4 Die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen hat der AN zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Anfallende Abfälle hat der AN in kurzen Zeitabständen zu entsorgen und hierbei die im Rahmen der Entsorgung jeweils geltenden, öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 6.5 Der AN hat an den, in der Regel wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen teilzunehmen und hierbei über den Baufortschritt fortlaufend zu informieren sowie die Ausführung seiner Leistung mit den weiteren Beteiligten abzustimmen.
- 6.6 Der AN hat Bautagesberichte zu erstellen, in denen alle wesentlichen Vorgänge auf der Baustelle dokumentiert werden, und dem AG monatlich zu übermitteln.

7. Nachunternehmer (§ 4 VOB/B)

- 7.1 Der AN kann einen Teil seiner Leistungen nach Zustimmung des AG in Textform an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer übertragen. Zur Eignung des Nachunternehmers gehört auch, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen ist die gewerblichen Voraussetzungen erfüllt.
- 7.2 Möchte der AN von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, hat er den AG hierüber rechtzeitig, wenigstens jedoch 12 Werktage vor der Beauftragung des Nachunternehmers, in Textform zu informieren und ihm gleichzeitig die Eignung des Nachunternehmers nachzuweisen.
- 7.3 Der AG kann die Zustimmung zu einzelnen Nachunternehmern aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AG begründete Zweifel an Fachkunde, Leistungsfähigkeit (insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung von Mängelansprüchen) oder Zuverlässigkeit hat und der AN oder der Nachunternehmer diese Zweifel nicht ausräumen kann.
- 7.4 Der AN hat mit allen Nachunternehmern zu vereinbaren, dass der AG im Fall einer von ihm erklärten Kündigung aus wichtigem Grund in den jeweiligen Nachunternehmervertrag eintreten kann. Das Eintrittsrecht ist so zu gestalten, dass der Eintritt allein von einer entsprechenden Erklärung des AG abhängig ist und dass der AG nur die von ihm nach Eintritt abgerufenen Leistungen zu vergüten hat.

8. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

- 8.1 Als Vertragsfristen gelten insbesondere die vereinbarten Termine zur Aufnahme und Beendigung der Leistung.

- 8.2 Der AN wird dem AG spätestens zwei Wochen nach Beauftragung einen Bauzeitenplan vorschlagen. Der Bauzeitenplan hat die Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu beachten und alle wichtigen Ausführungsfristen, Meilensteine und Einzelfristen des angedachten Bauablaufs auszuweisen. Der AG wird den Bauzeitenplan prüfen, mit dem AN ggf. erforderliche Einzelheiten abstimmen und anschließend genehmigen.
- 8.3 Der AN hat den genehmigten Bauzeitenplan fortzuschreiben und insbesondere wesentliche Veränderungen des Bauablaufs einzuarbeiten. Der fortgeschriebene Bauzeitenplan ist dem AG zeitnah zu übergeben, mit ihm abzustimmen und von ihm zu genehmigen.
- 8.4 Bei einer vom AN zu vertretenden Verzögerung des Bauablaufs hat er die ihm zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen. Bei einer nicht vom AN zu vertretenden Verzögerung des Bauablaufs kann der AG eine Beschleunigung des Bauablaufs anordnen, wenn er die hiermit verbundenen Kosten übernimmt und die angeordnete Maßnahme für den AN zumutbar ist.

9. Behinderung (§ 6 VOB/B)

Behinderungsanzeigen des AN müssen alle Angaben enthalten, die für den AN zum Zeitpunkt der Behinderungsanzeige erkennbar und die aus objektiver Sicht für die Prüfung des AG erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die alle behindernden Umstände, ihrer Ursache und Auswirkungen.

10. Kündigung (§§ 8 und 9 VOB/B)

- 10.1 Die Parteien können den Vertrag kündigen, wenn die Ausführung für mehr als sechs Monate unterbrochen wird. Die Abrechnung richtet sich nach § 6 Abs. 5 bis 7 VOB/B.
- 10.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, insbesondere wenn
 - 10.2.1 der AN oder Dritte, die für ihn tätig sind oder waren, dem AG oder auf seiner Seite im Zusammenhang mit dem Vertrag tätigen Personen oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt;
 - 10.2.2 die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen beim Einsatz von Nachunternehmern wiederholt nicht eingehalten werden;
 - 10.2.3 sich die Vermögensverhältnisse des AN so erheblich verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Ausführung der Leistung nicht mehr zu rechnen ist;
- 10.3 Unabhängig vom Anlass der Kündigung hat der AN innerhalb von drei Tagen nach der Kündigung die Baustelle zu räumen und dem AG alle zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Planungs- und Arbeitsunterlagen in Kopie und in geordneter Form herauszugeben. Auf ein insoweit ggf. bestehendes Leistungsverweigerungsrecht verzichtet der AN gegenüber dem dies annehmenden AG. Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile kann der AG gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 10.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11. Abnahme (§ 12 VOB/B)

- 11.1 Die Leistung wird förmlich nach § 12 Abs. 4 VOB/B abgenommen. Eine konkludente oder fiktive Abnahme wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.2 Der AN hat die förmliche Abnahme so vorzubereiten, dass der AG die Abnahmefähigkeit sachgerecht beurteilen kann. Hierzu hat der AN insbesondere
 - 11.2.1 den AG wenigstens dreißig Tage vor der Abnahme in Textform über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin zu informieren und die Abnahme zu beantragen;
 - 11.2.2 dem AG alle Unterlagen, die für eine Beurteilung der vertragsgemäßen Ausführung sowie für eine Benutzung und Inbetriebnahme erforderlich sind, so rechtzeitig zu übergeben, dass dem AG vor der Abnahme eine angemessene Frist zur Prüfung verbleibt;
 - 11.2.3 dem AG rechtzeitig vor der Abnahme (auch gemeinsame) Begehungen zur Vorbereitung der Abnahme zu ermöglichen;
- 11.3 Teilabnahmen finden nur auf Verlangen des AG für in sich abgeschlossene Teilleistungen statt und sind im Übrigen ausgeschlossen.

- 11.4 Verlangt der AN nach verweigerter Abnahme eine Zustandsfeststellung gemäß § 650g BGB, beträgt die angemessene Frist bis zum Termin wenigstens zehn Tage. Die zur Zustandsfeststellung erforderlichen Unterlagen hat der AN dem AG rechtzeitig, in der Regel zusammen mit dem Verlangen, zusammen mit seinem Verlangen zu übermitteln. at der AN dem AG sämtliche Unterlagen zu übermitteln, die für eine Zustandsfeststellung erforderlich sind und, insbesondere die genauen Bereiche/ Gewerke der Zustandsfeststellung zu bezeichnen.
12. **Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)**
- 12.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Bauleistungen grundsätzlich fünf Jahre.
- 12.2 Bei wesentlichen Mängeln kann der AG seine Rechte auf Ersatzvornahme und Erstattung der Ersatzvornahmekosten gemäß §§ 634 Nr. 2, § 637 BGB auch vor Abnahme geltend machen, wenn er dem AN für die Beseitigung der Mängel zuvor fruchtlos eine angemessene Frist gesetzt hat. Auf diese Weise wollen die Parteien vermeiden, dass der AG frühzeitig erkannte Mängel entweder erst bei Abnahme rügen kann oder den Vertrag zur Durchsetzung seiner Rechte ganz oder teilweise kündigen muss. Die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung gemäß §§ 637 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB und das Recht zur Kündigung bleiben unberührt.
- 12.3 Der AN hat den AG über die Beseitigung gerügter Mängel sowie die Ausführung von Restleistungen in Textform zu unterrichten und dem AG vor der Ausführung überdeckender Arbeiten eine Überprüfung vor Ort zu ermöglichen. Das Ergebnis der Mängelbeseitigung ist schriftlich zu dokumentieren.
13. **Abrechnung, Zahlung (§ 14, § 16 VOB/B)**
- 13.1 Der AN hat die für eine ordnungsgemäße und prüfbare Abrechnung seiner Leistungen erforderlichen Feststellungen und Aufmaße dem Fortgang des Bauvorhabens entsprechend zu erstellen. Der Bezug der vorgenannten Unterlagen zu den jeweiligen Leistungen, Plänen etc. muss eindeutig nachvollziehbar sein und dokumentiert werden. Auf Verlangen des AG erfolgt ein gemeinsames Aufmaß.
- 13.2 Können Leistungen des AN bei Fortführung der Arbeiten nicht mehr einwandfrei aufgemessen werden, hat der AN den AG hierüber rechtzeitig, wenigstens sieben Werktagen vorher, zu informieren und ihm die Möglichkeit eines gemeinsamen Aufmaßes einzuräumen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, kann der AG die Leistungen des AN auf dessen Kosten von einem Sachverständigen ermitteln lassen.
- 13.3 Abschlagszahlungen werden 21 Tage, Schlussrechnungen 60 Tage nach Zugang einer prüfbaren Abschlags- bzw. Schlussrechnung fällig.
- 13.4 Sollte sich herausstellen, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder in anderer Weise unzutreffend ermittelt wurde, können sich die Parteien im Hinblick auf die hieraus resultierenden Ansprüche auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) nicht berufen.
14. **Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)**
- 14.1 Die Ausführung und Abrechnung von Leistungen im Stundenlohn setzen eine schriftliche Beauftragung des AG vor Ausführungsbeginn voraus.
- 14.2 Für geleistete Stundenlohnarbeiten hat der AN dem AG arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung, unterzeichnet von einem insoweit bevollmächtigten Vertreter des AN, zu übermitteln. Die Stundenlohnzettel müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Datum; Baustelle und konkreter Ausführungsort innerhalb der Baustelle; Art der Leistung; Namen der Arbeitskräfte sowie deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe; geleistete Arbeitsstunden pro Arbeitskraft nebst Angaben zu Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit und sonstigen, im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen; Gerätekenngößen.
- 14.3 Stundenlohnrechnungen sind entsprechend den Stundenlohnzetteln zu gliedern.

15. Sicherheiten (§ 17 VOB/B)

- 15.1 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung kann der AG eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 5 Prozent der vorläufigen Netto-Auftragssumme beanspruchen. Falls sich die vorläufige Netto-Abrechnungssumme (z. B. durch Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen) um mehr als 10% erhöht, kann der AG eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen. Die Bürgschaft muss sich nach deutschem Recht richten und die Erklärung des Bürgen enthalten, dass Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor Ablauf der gesicherten Ansprüche, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Jahren, verjähren. Als Gerichtsstand ist Marburg zu vereinbaren. Die Bürgschaft muss inhaltlich mindestens dem Muster 421 des VHB-Bund (Vertragserfüllungsbürgschaft) genügen. Die Bürgschaft ist dem AG innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss zu übergeben. Bis zur Übergabe der Bürgschaft ist der AG berechtigt, 5 % des Nettowertes jeder fälligen Abschlagsrechnung, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme, einzubehalten.
- 15.2 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Mängelansprüche kann der AG 5 % des Nettowertes der vom AN gestellten und vom AG geprüften Schlussrechnung einbehalten. Der AN ist berechtigt, den Bareinbehalt durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft in entsprechender Höhe abzulösen. Die Bürgschaft muss sich nach deutschem Recht richten und die Erklärung des Bürgen enthalten, dass Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor Ablauf der gesicherten Ansprüche, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Jahren, verjähren. Als Gerichtsstand ist Marburg zu vereinbaren. Die Bürgschaft muss inhaltlich mindestens dem Muster 422 des VHB-Bund (Mängelansprüchebürgschaft) genügen.
- 15.3 Auf Verlangen des AN hat der AG
- 15.3.1 nach der Abnahme eine nicht verwertete Sicherheit gemäß Ziffer 15.1 Zug-um-Zug gegen eine Sicherheit nach Ziffer 15.2 an den AN zurückzugeben;
- 15.3.2 nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche eine nicht verwertete Sicherheit gemäß Ziffer 15.2 an den AN auszuzahlen bzw. zurückzugeben.
- 15.3.3 Bestehen zum Zeitpunkt eines Rückgabeverlangens gemäß Ziffer 15.3.1 oder 15.3.2 noch Ansprüche des AG, die durch die jeweilige Sicherheit gesichert werden, kann der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Dies gilt insbesondere, wenn für die Leistungen des AN unterschiedliche Gewährleistungsfristen vereinbart wurden.

16. Urheberrecht, Schutzrechte Dritter

- 16.1 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Leistungen keinerlei Schutzrechte Dritter tangiert werden. Von allen gleichwohl bestehenden Ansprüchen Dritter stellt der AN den AG ausdrücklich frei. Die Freistellung erstreckt sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.
- 16.2 Der AN überträgt dem AG (auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages) unwiderruflich, uneingeschränkt und auf Dritte übertragbar das Recht zur Nutzung, Änderung und Verwertung an allen, möglicherweise urheberrechtlich geschützten Leistungen.
- 16.3 Der AN ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit allen von ihm beauftragten Nachunternehmern zu treffen.

17. Einhaltung AEntG / MiLoG

- 17.1 Der AN verpflichtet sich, die aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG) resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen, soweit aus deren Verletzung Ansprüche gegen den AG hergeleitet werden können. Das gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes und zur Entlohnung von Leiharbeitnehmern, wenn sie die gleichen Tätigkeiten ausführen wie regulär Beschäftigte.
- 17.2 Der AN verpflichtet sich, alle Unterlagen, die zu einer Überprüfung der vorstehenden Verpflichtungen erforderlich sind, zu erstellen, vorzuhalten und dem AG auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern.

- 17.3 Der AN wird die in Ziffer 4.1 und 4.2 genannten Verpflichtungen auch allen Nachunternehmern, die er mit der Ausführung seiner Leistungen beauftragt, auferlegen und die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Nachunternehmer überprüfen. Zugleich hat der AN sicherzustellen, dass auch alle weiteren Nachunternehmer von ihren Auftraggebern in entsprechender Weise verpflichtet werden.
- 17.4 Der AG wird den AN über alle Ansprüche, die Dritte wegen einer (auch verschuldensunabhängigen) Verletzung der zuvor genannten Verpflichtungen gegen den AG geltend machen, unverzüglich informieren. Der AN hat dem AG alle ihm bekannten Informationen mitzuteilen, die zur Prüfung und ggf. Abwehr der geltend gemachten Ansprüche sachdienlich und erforderlich sind. Auf entsprechendes Verlangen wird der AN den AG zudem von den geltend gemachten Ansprüchen und etwaigen Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung unverzüglich freistellen sowie dem AG alle, gegen ihn festgesetzten Bußgelder erstatten.
- 17.4 Für jeden Fall, in dem der AN oder ein Nachunternehmer in der Leistungskette schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dem AEntG oder dem MiLoG verstößt, vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Netto-Auftragssumme. Bei mehreren Verstößen ist die Vertragsstrafe insgesamt auf maximal 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt.
- 17.5 Verstößt der AN oder ein Nachunternehmer der Leistungskette schuldhaft gegen die Bestimmungen des AEntG oder des MiLoG, ist der AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

18. Geheimhaltungsverpflichtung

- 18.1 Der AN verpflichtet sich, alle ihm vom AG zur Verfügung gestellten und nicht öffentlich zugänglichen Informationen sowie seine Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zugänglich gemacht werden, es sei denn, der AN ist gesetzlich verpflichtet, diese Informationen offen zu legen oder dies ist zur Durchsetzung eigener Ansprüche erforderlich. Der AG erteilt hiermit seine Zustimmung zur Weitergabe von Unterlagen und Informationen an Nachunternehmer oder Lieferanten des AN, soweit dies für deren Leistungserbringung zwingend erforderlich ist.
- 18.2 Der AN verpflichtet sich mit Schutzwirkung für die Betroffenen, das Daten- und das Geschäftsgeheimnis des AG zu wahren. Zur Ausführung des Auftrags wird er nur sorgfältig ausgewähltes Personal verwenden, das ebenfalls zur Einhaltung des Daten- und Geschäftsgeheimnisses verpflichtet wurde.
- 18.3 Der AN verpflichtet sich, Veröffentlichungen über seine Leistungen und Werbemaßnahmen mit dem oder für das Projekt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG vorzunehmen.
- 18.4 Der AN hat dem AG auf Verlangen innerhalb von 21 Werktagen alle Unterlagen und sonstigen Informationsträger mit vertraulichen Informationen, zusammen mit ggf. angefertigten Kopien, zurückzugeben, soweit er nicht gesetzlich zur Aufbewahrung derselben verpflichtet ist.

19. Text- und Schriftform

Eine im Vertrag oder diesen BVB Bau vorgesehene Textform kann sowohl durch Telefax als auch durch E- Mail eingehalten werden. Die Einhaltung einer im Vertrag oder diesen BVB-Bau vorgesehenen Schriftform setzt eine Erklärung des Erklärenden auf einem Schriftstück mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift voraus.